Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/01_2016

Lausanne, 4. Februar 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 4. Februar 2016 (6B_513/2015)

Lebenslängliche Freiheitsstrafe und Verwahrung

Die Verurteilung eines Täters zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe schliesst die gleichzeitige Anordnung einer Verwahrung nicht aus. Zwar fällt der Vollzug einer Verwahrung im Anschluss an eine lebenslange Freiheitsstrafe tatsächlich kaum in Betracht, weil diese bei anhaltender Gefährlichkeit des Täters unbeschränkt lange dauert. Allerdings hat die zusätzliche Anordnung einer Verwahrung Einfluss auf den frühest möglichen Zeitpunkt für eine bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe und auf den dabei anzuwendenden Massstab.

Das Obergericht des Kantons Glarus hatte einen Mann im März 2015 unter anderem wegen mehrfachen Mordes und mehrfachen Raubes zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig ordnete es die Verwahrung des Täters an.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes in seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag ab. Die Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe schliesst nicht aus, dass gleichzeitig eine nach der Freiheitsstrafe zu vollziehende Verwahrung angeordnet wird. Da die lebenslängliche Freiheitsstrafe grundsätzlich so lange andauert, wie vom Täter eine Gefahr ausgeht, wird eine anschliessende Verwahrung zwar kaum je vollzogen werden. Der Gesetzgeber hat indessen ausdrücklich eine Regelung zur bedingten Entlassung von Tätern vorgesehen, gegen die gleichzeitig mit der Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe eine spätere Verwahrung angeordnet wurde. In

diesem Fall ist eine bedingte Entlassung frühestens nach 15 Jahren zulässig und sind sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen strenger.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 6B_513/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.